

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

23. Februar 2022

Nummer 11

Inhalt	Seite
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Bundesstadt Bonn	93
Aufstellung von Bebauungsplänen	94
- Stadtbezirk Bonn: Ortsteil Gronau Ortsteil Bonn-Zentrum Ortsteile Kessenich und Dottendorf	
Bekanntmachung zur Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	94
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	95
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Bekanntmachung der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II zur Wahl des 18. Landtages in Nordrhein-Westfalen	96
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	97
17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	107

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung) 112

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 114

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 17. Dezember 2021 zur vorstehenden Satzung genehmigt.

Bonn, den 15. Februar 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Die Oberbürgermeisterin
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss vom 18.04.2013 zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-22 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Fritz-Erler-Straße, Heinrich-Brüning-Straße, Winston-Churchill-Straße und Heussallee gem. §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7920-22 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Fritz-Erler-Straße, Heinrich-Brüning-Straße, Winston-Churchill-Straße und Heussallee ist gemäß §§ 2 ff BauGB aufzustellen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 6719-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Fritz-Erler-Straße, Heinrich-Brüning-Straße, Winston-Churchill-Straße und Heussallee ist gemäß §§ 2 ff. BauGB aufzustellen.
4. Der Bebauungsplan 6522-6 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kasernenstraße Nr. 22 bis nördliche Grenze der Nr. 32, der Kesselgasse Nr. 1a bis nördliche Grenze der Nr. 3 und der Friedrichstraße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-8 „Oxfordstraße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der nördlichen Grenze der Kasernenstraße Nr. 32, Oxfordstraße und der südlichen Grenze der Kesselgasse Nr. 5 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-46 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtgebiet Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Oxfordstraße Nrn. 1-13, der Bonngasse und der Friedrichstraße Nrn. 15-35 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-63 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kesselgasse, der Oxfordstraße Nr. 15 und der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Kesselgasse Nr. 2 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen
8. Der Bebauungsplan Nr. 7819-19 der Bundesstadt Bonn für das Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Kessenich und Dottendorf, zwischen der Bergstraße, der Gustav-Oel-Straße, den Grünflächen des Venusbergbaches als Verlängerung des Loki-Schmidt-Platzes und der Straße Auf der Steige ist

gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Bonn, den 11.02.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung zur Durchführung von
Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht für Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 16.02.2022	Az.: 50-223/ko/894477
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Khatri Chhetri, Deependra	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 16.02.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.02.2022	Az.: 50-223/892159
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Jose Mihuel Fonseca Garzon	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 04.02.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

B e k a n n t m a c h u n g

**der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 30 Bonn I und
31 Bonn II zur Wahl des 18. Landtages in Nordrhein-Westfalen
am Dienstag, den 22. März 2022, 16 Uhr
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsräume 2 und 3**

T a g e s o r d n u n g

- 1 . Anerkennung der Tagesordnung**
- 2 . Bestellung eines Schriftführenden / stellvertretenden Schriftführenden**
- 3 . Verpflichtung der Beisitzenden**
- 4 . Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für
die Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II gem. § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz
– LWahlG – i. V. m. § 25 Landeswahlordnung – LWahlO-**

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden
gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Katja Dörner
Kreiswahlleiterin

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die Regelung
des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
vom 15. Februar 2022**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einwohnerantrag gem. § 25 GO NRW
- § 3 Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
- § 4 Einleitung eines Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW
- § 5 Einleitung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Abstimmungsberechtigung
- § 8 Abstimmungsschein
- § 9 Abstimmungsverzeichnis
- § 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung
- § 11 Abstimmungsheft
- § 12 Abstimmungszettel
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Briefabstimmung
- § 15 Urnenabstimmung
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Aufgaben der Abstimmungsvorstände bei Briefabstimmung
- § 18 Stimmenzählung
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Feststellung des Ergebnisses
- § 21 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Einwohnerantrag gem. § 25 GO NRW

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohner*innen bei der Einleitung eines Einwohnerantrags behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Einwohneranträge werden durch den bzw. die Oberbürgermeister*in oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der bzw. die Oberbürgermeister*in veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrags. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Absatz 3 bzw. Absatz 8 GO NRW maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellte Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung.
- (4) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von den Bezirksbürgermeister*innen oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürger*innen bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Bürgerbegehren werden durch den bzw. die Oberbürgermeister*in oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der bzw. die Oberbürgermeister*in veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürger*innen wird vom Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt.
- (4) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von den Bezirksbürgermeister*innen oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Einleitung eines Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.
- (2) Bürgerentscheide werden vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 3 als Briefabstimmung durchgeführt. Der Rat bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief bei der Stadt eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).
- (3) Findet zwischen der achten und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 ist auf Antrag die Stimmabgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen. Der Abstimmungsbrief muss in dem Fall spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeit nach Absatz 3 bei der Stadt eingehen.

§ 5

Einleitung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

- (1) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids Anwendung.
- (2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der bzw. die Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie / Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheid verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Der bzw. die Oberbürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Abstimmungsbezirk gebildet. In den Fällen des § 4 Abs. 3 werden die Abstimmungsbezirke in Übereinstimmung zur Wahl gebildet.

- (3) Der bzw. die Oberbürgermeister*in bildet je Abstimmungsbezirk die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus einer vorstehenden Person, einer stellvertretenden vorstehenden Person und drei bis sechs Beisitzenden. Der bzw. die Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Die Abstimmungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorstehenden Person den Ausschlag. Bei Bedarf stellt der bzw. die Oberbürgermeister*in den Abstimmungsvorständen darüber hinaus erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung. In den Fällen des § 4 Abs. 3 kann der Abstimmungsvorstand für den Bürgerentscheid identisch sein mit dem Abstimmungsvorstand für die Wahl.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausschließungsgründe wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide bzw. Ratsbürgerentscheide statt, kann der bzw. die Oberbürgermeister*in für jeden (Rats-) Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 7

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag bzw. am Wahltag das Wahlrecht für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen besitzt und mindestens seit dem 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Bonn seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

§ 8

Abstimmungsschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat. Im Fall des § 4 Abs. 3 kann abstimmen nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis sind auch die bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten einzutragen.
- (2) Im Fall des § 4 Abs. 3 kann die abstimmende Person nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Eine stimmberechtigte Person, der ein Abstimmungsschein ausgestellt wurde, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Arbeitstagen vom 20. bis 14. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten der

Stadtverwaltung Bonn, zur Einsicht öffentlich auszulegen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 14. Tag vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entscheidet der bzw. die Oberbürgermeister*in abschließend.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der bzw. die Oberbürgermeister*in jede stimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
 2. den Abstimmungsbezirk,
 3. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids,
 5. Hinweise auf das Abstimmungsheft.
- (3) Der Benachrichtigung werden beigelegt:
 1. der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid berechtigt,
 2. der Abstimmungszettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 3. ein amtlicher Abstimmungszettelumschlag zum Verpacken des Abstimmungszettels,
 4. ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesen Fällen werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigelegt:
 1. den Abstimmungsraum,
 2. die Aufforderung diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Abstimmung teilgenommen werden kann,
 3. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Abstimmung per Brief.
- (5) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der bzw. die Oberbürgermeister*in öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheid und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der bzw. die Oberbürgermeister*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 11

Abstimmungsheft

- (1) Der bzw. die Oberbürgermeister*in informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

- (2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu denen Abstimmungsbriefe bei dem bzw. der Oberbürgermeister*in eingegangen sein müssen bzw. zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind.
- (3) Das Abstimmungsheft enthält in nachstehender Reihenfolge:
1. die Unterrichtung durch den bzw. die Oberbürgermeister*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
 3. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen, sortiert nach der Größe der Fraktionen,
 4. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung des bzw. der Oberbürgermeister*in,
 5. eine Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie die Abstimmungsempfehlung der bzw. des Oberbürgermeister*in.

Bei einem Ratsbürgerentscheid tritt an die Stelle des Textes unter Ziffer 2 der Ratsbeschluss und der Begründungstext, der zum Ratsbürgerentscheid geführt hat.

- (4) Auf Verlangen sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen:
1. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
 2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
- (5) Die Informationen nach § 11 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2 und 3 sowie Abs. 4 sind dem bzw. der Oberbürgermeister*in spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 11 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen unverzüglich nach der Feststellung zur Durchführung eines Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids schriftlich informiert. Beiträge für das Abstimmungsheft können nach Abgabe an die bzw. den Oberbürgermeister*in nicht mehr abgeändert werden. Auf Verlangen wird den Einreichenden ein quittiertes Kopierexemplar ihres Textes ausgehändigt. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des bzw. der Oberbürgermeister*in und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.
- (6) Der Beitragsumfang der von den Beteiligten nach § 11 Abs. 3 eingereichten einzelnen Begründungen ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vorder- und Rückseite = 4 Seiten) beschränkt. Die Texte sind in der Schriftart „Arial“ einzureichen, die Schriftgröße darf 11 P. nicht unterschreiten. Über diese Begrenzungen hinausgehende Beiträge werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Gestaltung der Seiten obliegt den einreichenden Beteiligten. Für Fotos müssen die Rechte zur Verwendung den Einreichenden obliegen oder ihnen die Verwendung ausdrücklich gestattet worden sein.
- (7) Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der bzw. die Oberbürgermeister*in

hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu schwärzen; er bzw. sie hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Abstimmungsheft müssen sowohl ein Hinweis wie auch eine Begründung für die Schwärzung enthalten sein. Dies hat, um einen Zusammenhang herstellen zu können, auf der gleichen Seite im Abstimmungsheft zu erfolgen.

- (8) Es werden maximal bis zu 5.000 Exemplare an Abstimmungsheften erstellt. Auf persönliche, telefonische oder schriftliche Anforderung werden Abstimmungsberechtigten bis zu maximal 10 Abstimmungshefte ausgehändigt bzw. zugesandt. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte an den Informationsstellen der Stadtverwaltung im Stadthaus, in den Rathäusern sowie im Presseamt erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.
- (9) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) veröffentlicht.

§ 12

Abstimmungszettel

Die Abstimmungszettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Abstimmungsfrage enthalten. Als Antwort dürfen ausschließlich die Möglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen sein. Zusätze sind unzulässig.

§ 13

Stimmabgabe

- (1) Jede abstimmende Person hat für jede zur Abstimmung gestellte Frage eine Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- (3) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwortmöglichkeit sie gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (4) Jeder stimmberechtigten Person muss die Stimmabgabe ermöglicht werden.

§ 14

Briefabstimmung

- (1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder in städtische Briefkästen in den Rathäusern der Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg sowie im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn eingeworfen werden. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch in der dafür vorgesehenen Dienststelle im Stadthaus möglich.
- (2) Die abstimmende Person hat dem bzw. der Oberbürgermeister*in im verschlossenen Stimmbriefumschlag den Abstimmungsschein und in einem besonderen verschlossenen Abstimmungszettelumschlag den Abstimmungszettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis 23:59:59 Uhr am Tag des Bürgerentscheids bei ihm bzw. ihr eingeht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson dem bzw. der Oberbürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Abstimmungszettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

§ 15

Urnenabstimmung

In den Fällen des § 4 Abs. 3 faltet die abstimmende Person den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

§ 16

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der jeweilige Abstimmungsvorstand kann aber zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Abwendung von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist auch die Wahlhandlung im Abstimmungsraum öffentlich.

§ 17

Aufgaben der Abstimmungsvorstände bei Briefabstimmung

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Abstimmungsbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungszettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Bezirks, der auf dem Abstimmungsbriefumschlag bezeichnet ist.
- (2) Bei der Prüfung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungszettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungszettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungszettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
 6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene „Versicherung an Eides statt“ auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 9. der Abstimmungszettelumschlag ohne Abstimmungsbriefumschlag und eidesstattliche Versicherung eingegangen ist.

Die Einsendenden zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 18

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss an die Prüfung nach § 17 bzw. an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen sowie der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Abstimmungszettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält (wenn weder „Ja“ noch „Nein“ markiert wurde),
3. den Willen der abstimmenden Person **nicht** zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 20

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids bzw. des Ratsbürgerentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger*innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Der bzw. die Oberbürgermeister*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 21

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7, 8, 9 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 63 Abs.1, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW, S. 592, ber. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019, in Kraft getreten am 01. November 2020, finden entsprechende Anwendung.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelungen des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 5. Juni 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Februar 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Vom 15. Februar 2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 128) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder

- 1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag (zz. **420,00 EUR**) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr. 1.3 das in der Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld (zz. **25,00 EUR**).

1.2 Ersatz des Verdienstaufalles

- 1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde**.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit, im Allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde** zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
oder
- b) mindestens drei Personen führen und
nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 EUR.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit, im Allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, interfraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstauffalls nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktions-sitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in **§ 5 Abs. 1** Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

- 1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen sowie für die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. **1.575,00 EUR**), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. **787,50 EUR**), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu 8 Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. **1.050,00 EUR**) und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den anderthalbfachen Betrag (zz. **787,50 EUR**) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung. Die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld, das in Höhe dem einfachen Betrag (zz. **525,00 EUR**) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Aufwandsentschädigung entspricht.

- 1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe von **9,35 EUR/Std.** erstattet.

2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. **60,00 EUR**).

2.2 Ersatz des Verdienstausfalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.4 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im **§ 1 Abs. 2 Nr. 3** der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn **285,00 EUR**, in Bad Godesberg und Beuel je **255,00 EUR**, in Hardtberg **220,00 EUR**). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

3.2 Ersatz des Verdienstausfalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die

Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. **440,00 €** in Hardtberg, **510,00 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **570,00 €** in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. **220,00 €** in Hardtberg, **255,00 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **285,00 €** in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. **110,00 €** in Hardtberg, **127,50 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **142,50 €** in Bonn).

3.5 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Februar 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

3. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung,
Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kinder-
tagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der
Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung)

vom 15. Februar 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 4607), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S.1948), sowie dem § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894,ber. 2020 S.77), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 13. Dezember 2018 sowie „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018, hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 5. April 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2021 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 8 S. 3 werden die Worte „in vollem Umfang“ gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Februar 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.02.2022	PK-Nr. 7777.5486.3392
Betroffene/r Shwana Rasoal, Moislinger Allee 166, 23558 Lübeck	
Datum 11.02.2022	PK-Nr. 7777.4980.8869
Betroffene/r Saleh Hamad S A Al-Marri, Alte Bahnhofstraße 11, 53173 Bonn	
Datum 04.02.2022	PK-Nr. 7777.5478.4093
Betroffene/r Marius Ioan Vidican, Homburger Landstraße 225, 60435 Frankfurt am Main	
Datum 11.02.2022	PK-Nr. 7777.4669.5818
Betroffene/r Yvonne Nussbaum, Hopmannstraße 6, 53177 Bonn	
Datum 11.02.2021	PK-Nr. 7777.5496.3745
Betroffene/r Stevy Gaetan Berte, Mittelstraße 8, 53879 Euskirchen	
Datum 09.02.2022	PK-Nr. 7777.4643.8475
Betroffene/r Naeef Bin Rbeain, Adenauerallee 148, 53113 Bonn	
Datum 06.01.2022	PK-Nr. 7777.5483.5062
Betroffene/r Igor Sirbu, Badergasse 8, 97236 Randersacker	
Datum 31.01.2022	PK-Nr. 33-21 / 1-21-290821 / H-XQ 171
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw BMW, amtl. Kennzeichen H-XQ 171, abgeschleppt am 29.08.2021 in Bonn, Langgasse	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **16.02.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps